

Was ist eine Allgemeinverfügung?

Eine Allgemeinverfügung ist eine besondere Form des Verwaltungsakts. Ein Verwaltungsakt richtet sich typischerweise an eine konkrete Person. Sie ist im Verwaltungsakt namentlich genannt. Man bezeichnet diese Person als „Adressat“ des Verwaltungsakts.

Eine Allgemeinverfügung hat keinen Adressaten, der namentlich genannt ist. Sie richtet sich vielmehr an alle Personen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Man bezeichnet diese Personen oft als den „Adressatenkreis“ der Allgemeinverfügung. Die Kriterien, nach denen sich der Adressatenkreis bestimmt, sind in der Allgemeinverfügung beschrieben.

Diese Kriterien müssen eindeutig festgelegt sein. Das führt meist zu einer etwas längeren Beschreibung. Beispiel:

„Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist“.

Das Beispiel ist entnommen aus der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.3.2020. Sie regelt die Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.

Jeder, der zum Adressatenkreis einer Allgemeinverfügung gehört, muss sie beachten. Die Allgemeinverfügung muss ihm nicht individuell zugehen. Es genügt vielmehr, dass er sie ausreichend zur Kenntnis nehmen kann. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Behörde genügt dafür.

Rechtliche Grundlage für Allgemeinverfügungen ist in Bayern Art. 35 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Er lautet auszugsweise: „Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet ...“.

Rechtlich verbindlich ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der jeweils zuständigen Staatsbehörde. Dies ist häufig das fachlich zuständige Ressortministerium (etwa das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege), manchmal jedoch auch eine andere Staatsbehörde (etwa die Regierung von Unterfranken).

Die Regierung von Unterfranken bietet auf ihrer Internetseite eine zeitlich geordnete Übersicht aller Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit Corona an. Diese Übersicht kann abgerufen werden unter

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/regbezirk/04529/index.html#verfuegungen>.

Sie bietet lediglich einen Service für die Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtlich verbindliche Veröffentlichung. Rechtlich verbindlich ist nach wie vor ausschließlich die Veröffentlichung auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde. Wir bemühen uns diese Übersicht stets aktuell zu halten. Wegen der Fülle anderer Aufgaben können wir dies jedoch nicht verbindlich zusagen.